Anlage zur Vorlage L 3 für die Sitzung der Deputation für Bildung am 04. Sept. 2003: Synopse Richtlinien (alt) und Richtlinien (neu) sowie die Einzelbegründungen

Richtlinien (alt)		Richtlinien (neu)	
Ziffer 1.	Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung nach § 4 WBG		Unverändert
Ziffer 1.4	Aufgabenspezifische Rahmenbedingungen		Unverändert
Ziffer 1.4.1	...den Nachweis, dass die Einrichtung in den letzten zwei Jahren Weiterbildungsangebote durchgeführt hat, die erkennen lassen, - dass sie im Umfang von mindestens 6 000 Berechnungseinheiten pro Jahr zum Erreichen der in § 2 (2) formulierten Ziele beitragen (Erläuterungen vgl. Ziffer 1.6 der Richtlinien)	Ziffer 1.4.1	...den Nachweis, dass die Einrichtung mit mindestens 4 000 Berechnungseinheiten und 15 unterschiedlichen Veranstaltungen pro Jahr in den der Antragstellung voran gegangenen zwei Kalenderjahren zum Erreichen der in § 2 (2) WBG formulierten Ziele beiträgt. (Erläuterungen vgl. Ziffer 1.6 der Richtlinien)
Ziffer 1.6	Die der Anerkennung zugrundeliegenden Berechnungseinheiten ergeben sich wie folgt:	Ziffer 1.6	Die der Anerkennung zugrundeliegenden Berechnungseinheiten ergeben sich durch Multiplikation der Anzahl der Unterrichtsstunden mit dem Faktor 3. Für Unterrichtsstunden, die nach § 3 Abs. 3, Nr. 3 WBG von der Förderung ausgeschlossen sind, gilt der Faktor 1.
Ziffer 1.6.1	Unterrichtsstunden der politischen Weiterbildung sowie der Grundbildung multipliziert mit dem Faktor 5;		Entfällt
Ziffer 1.6.2	Unterrichtsstunden der beruflichen Weiterbildung sowie Unterrichtsstunden der allgemeinen Weiterbildung (soweit nicht 1.6.3) multipliziert mit dem Faktor 2;	Ziffer 1.6.2	Entfällt
Ziffer 1.6.3	Unterrichtsstunden der sportlichen und hauswirtschaftlichen Weiterbildung sowie der Stunden, die nach § 3 Abs. 3, Nr. 3 WBG von der Förderung ausgeschlossen sind, multipliziert mit dem Faktor 1.	Ziffer 1.6.3	Entfällt
Ziffer 5	Institutionelle Förderung – Zuschüsse zu den Personalkosten nach § 5 WBG		Unverändert
Ziffer 5.1	Zuwendungszweck der Zuschüsse zu den Personalkosten nach § 5 WBG ist a) die hauptberufliche Entwicklung der Programme nach § 6 WBG	Ziffer 5.1	Zuwendungszweck der Zuschüsse zu den Personalkosten nach § 5 WBG ist a) die hauptberufliche Entwicklung der Programme für Veranstaltungen im Sinne des WBG

Ziffer 5.3	Die Zuschussvoraussetzungen für die Grundausstattung von einer/ einem hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin/ Mitarbeiter und einer Verwaltungskraft ergeben sich aus der für die beiden Kalenderjahre vor der Antragstellung nachgewiesenen Durchführung von mindestens 5 000 Berechnungseinheiten (BE) pro Kalenderjahr. Für jede weitere HPM-Stelle müssen zusätzlich 12 500 BE, für jede weitere Verwaltungskraft zusätzlich 25 000 BE, erbracht werden.	Ziffer 5.3	Die Zuschussvoraussetzungen für die Grundausstattung von einer/ einem hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin/ Mitarbeiter (HPM) und einer Verwaltungskraft (VK) ergeben sich aus der nachgewiesenen Durchführung von mindestens 12 000 Berechnungseinheiten (BE) in den drei der Antragstellung voran gegangenen Kalenderjahren. Für jede weitere HPM – Stelle müssen zusätzlich 13 500 BE, für jede weitere Verwaltungskraft zusätzlich 26 000 BE, erbracht werden.
Ziffer 5.3.4	Die Weitergewährung von Zuschüssen für Personalkosten entfällt, soweit die Voraussetzungen in den voraus gegangenen zwei Jahren nicht nachgewiesen wurden.	Ziffer 5.3.4	Die Weitergewährung von Zuschüssen kann entfallen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 nicht nachgewiesen wurden.

Einzelbegründungen

1: Ziffer 1.4.1

Die Anerkennung einer Einrichtung setzt voraus, dass die Einrichtungen ein Mindestvolumen an Veranstaltungen nachweisen können. Die Erfahrungen mit dem Anerkennungsverfahren seit seinem Bestehen 1996 haben gezeigt, dass die Forderung von mindestens 6000 Berechnungseinheiten pro Jahr für kleinere bis mittlere Einrichtungen eine hohe Einstiegshürde bedeutet. Die Anerkennung einer Einrichtung, und damit die Verleihung eines „Gütesiegels“ ist aber nicht nur eine Frage der Größe.
Neben der Forderung nach qualitativen und quantitativen Mindeststandards des Verbraucherschutzes muss die Einrichtung angemessene Qualitätsstandards bei der Organisation ihrer Bildungsprozesse und der Verwaltung nachweisen.
Es gibt jedoch eine Reihe von Einrichtungen, die die qualitativen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen, zugleich aber an der Höhe der geforderten Berechnungseinheiten scheitern. Mit der Absenkung der erforderlichen Berechnungseinheiten auf mindestens 4 000 pro Jahr in den beiden der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahren kann der Kreis der Einrichtungen, die den qualitativen Anforderungen gerecht werden, erweitert werden.

Mit der Erfüllung der Mindestforderung von 15 unterschiedlichen Veranstaltungen im Jahresdurchschnitt weist zudem die Einrichtung nach, dass sie über eine bestimmte Größe und ein ausdifferenziertes Angebot verfügt. Mit dieser Forderung soll die Anerkennung von Einrichtungen verhindert werden, die lediglich einige Veranstaltungen gleichen Typs anbieten und damit starken Nachfrageschwankungen ausgesetzt sind bzw. mit ihrem speziellen Angebot zu stark von einseitiger Drittmittelakquisition und singulären Drittmittelgebern abhängig sind.

2: Ziffer 1.6

Die bisherige Regelung, die Unterrichtsstunden je nach Lernbereich mit einem unterschiedlichen Faktor zu belegen, ist in Anlehnung an die unterschiedliche Gewichtung der Unterrichtsstunden für die Berechnung der institutionellen Förderung (vgl. Ziffer 5.3.1 bis Ziffer 5.3.3) erfolgt. Während dies für die Förderung auch weiterhin sinnvoll erscheint, gilt für die

Anerkennung folgende Überlegung:
Die Einrichtung weist für die Vergangenheit ein bestimmtes Unterrichtsvolumen pro Jahr, und damit eine bestimmte Mindestgröße nach. Hier spielt der Lernbereich keine entscheidende Rolle, da davon ausgegangen werden kann, dass der Arbeitsaufwand zur Realisierung einer Unterrichtsstunde (unabhängig von politischer, beruflicher oder allgemeiner Weiterbildung) gleich ist.
Es muss im Anerkennungsverfahren somit nur noch unterschieden werden zwischen Veranstaltungen, die nach dem WBG gefördert und mit dem Faktor 3 bewertet und Unterrichtsstunden, deren Finanzierung auf andere Weise sichergestellt und die mit dem Faktor 1 multipliziert werden (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 3 WBG).

Aus Verwaltungssicht führt dies zu einem erheblich geringeren Prüfaufwand, da die Zuordnung der Unterrichtsstunden zu den verschiedenen Lernbereichen entfällt.

3: Ziffer 5.1

Die vorgesehene Änderung dient der Klarstellung: Das in der Weiterbildung tätige Personal hat nicht nur die Aufgabe, Weiterbildungsveranstaltungen in dem engen Rahmen der Programmförderung nach WBG, § 6, zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten. Es erbringt diese Leistungen auch für Weiterbildungsveranstaltungen, die außerhalb des für die Programmförderung vorgesehenen Rahmens liegen, aber den Zielsetzungen des WBG entsprechen. Dazu zählen vor allem Angebote, die sich durch Teilnehmerentgelte refinanzieren (z.B. Meisterkurse für Handwerksgesellen).
Von der Förderung ausgeschlossen bleiben weiterhin Veranstaltungen, die nach anderen Leistungsgesetzen oder durch andere öffentliche Zuschüsse gefördert werden.

4: Ziffer 5.3

Diese Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass insbesondere der Weiterbildungsbereich starken Angebots- und Nachfrageschwankungen unterliegt. Um in eingeschränktem Maße die Kontinuität der personellen Grundausstattung mit einem hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und einer Verwaltungskraft insbesondere für kleine Weiterbildungseinrichtungen sicherstellen zu können, soll zukünftig der Bemessungszeitraum für die Möglichkeit der Personalkostenbezuschussung von 2 auf 3 Jahre verlängert werden. Zugleich soll die Anzahl der für die personelle Grundausstattung notwendigen Berechnungseinheiten von mindestens 5 000 Berechnungseinheiten pro Kalenderjahr auf 12 000 Berechnungseinheiten im Zeitraum von drei Kalenderjahren reduziert werden. Dies ermöglicht den Weiterbildungseinrichtungen eine Kompensation vorübergehender, punktueller „Einbrüche“ und verbessert ihre Planungssicherheit. Unverändert hoch bleibt dagegen die Hürde für die Förderung weiterer Stellen.

5: Ziffer 5.3.4

Diese Änderung folgt der Änderung der Ziffer 5.3 durch Verlängerung des Bemessungszeitraums und räumt dem Senator für Bildung und Wissenschaft als dem für die Weiterbildung verantwortlichen Ressort die Möglichkeit der Ausschöpfung eines Ermessensspielraums ein.